

Jagdpachtvertrag

über das Gemeinschaftsjagdrevier / Jagdbogen / Eigenjagdrevier

als Niederwildrevier

Zwischen der Jagdgenossenschaft _____
vertreten durch _____ als Verpächter

und

1. _____

Vorname, Name,

Anschrift

2. _____

Vorname, Name,

Anschrift

3. _____

Vorname, Name,

Anschrift

als Pächter,

beide Parteien folgend jeweils Verpächter bzw. Pächter bezeichnet, wird nachfolgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Jagdverpachtung

- 1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung auf den zum oben näher bezeichneten Gemeinschaftsjagdrevier / Jagdbogen / Eigenjagdrevier gehörenden Grundflächen, soweit sie nicht nach § 2 des Jagdpachtvertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- 2) Der Pächter ist verpflichtet, das Jagdrecht und den Jagdschutz auszuüben.
- 3) Der Pächter kann den Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Jagdjahres kündigen, wenn das Jagdrevier um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2 Revierbeschreibung, verpachtete Fläche

- 1) Das Jagdrevier wird wie folgt beschrieben (Lageplan ist als Anlage beigefügt). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

Angegliederte Flächen: _____ ha

Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen (z. B. befriedete Flächen): _____ ha

_____ ha

_____ ha

_____ ha

Verpachtet ist somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa: _____ ha

=====

- 2) Grundflächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten andererseits zum Jagdrevier hinzu.
- 3) Zum Ende eines jeden Jagdjahres (Stichtag 01. März) ist durch den Verpächter festzustellen, ob sich die jagdbaren Flächen geändert haben.

§ 3 Pachtdauer

Die Pachtzeit beginnt mit dem _____April und wird auf _____Jahre festgesetzt.

Sie endet mit dem 31. März _____

§ 4 Pachtgeld

- 1) Das jährliche Pachtgeld beträgt _____Euro
in Worten: _____Euro

Es ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres, erstmals spätestens zwei Wochen nach bestandskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens kostenfrei an die Jagdgenossenschaft

zu Gunsten des Kontos Nr. _____, Bankleitzahl _____

.

bei _____

zu überweisen.

- 2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Bei Überschreitungen des Fälligkeitstages gelten Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3 v. H. über dem bei Eintritt des Verzugs geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird davon nicht berührt.

§ 5 Jagderlaubnisschein, Unter- und Weiterverpachtung

- 1) Der/Die Pächter darf/dürfen höchstens _____ unentgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilen.

Die einem Jagdaufseher im Rahmen des Anstellungsvertrages erteilte Jagderlaubnis wird hierbei nicht mitgerechnet.

- 2) Die Unter- oder Weiterverpachtung – Die Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen auf Dauer – ist/sind gestattet. –ist/sind ausgeschlossen. – bedarf/bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- 3) Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterschreiben; diese können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen schriftlich bevollmächtigen.
- 4) Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 und 2 berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 6 Anrechnung der Pachtfläche auf Mitpächter

Von der Pachtfläche nach § 2 werden angerechnet
auf den Mitpächter

_____ ein Flächenanteil von _____ ha,
 _____ ein Flächenanteil von _____ ha,
 _____ ein Flächenanteil von _____ ha,
 auf den Unterpächter
 _____ ein Flächenanteil von _____ ha

 auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis auf Dauer
 _____ ein Flächenanteil von _____ ha.

§ 7 Wildschadenersatz

Der/Die Pächter ist/sind zum Wildschadenersatz – nicht – im nachstehenden Umfang –
verpflichtet:

§ 8 Erfüllung des Abschussplanes

- 1) Der /Die Pächter ist/sind zur Vermeidung von Wildschaden verpflichtet, den von der Jagdbehörde festgesetzten Abschussplan in vollem Umfang zu erfüllen.
- 2) Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, den Jagdvorstand auf Verlangen laufend/monatlich von den getätigten Abschüssen zu unterrichten. Auf Verlangen des Jagdvorstandes ist/sind der/die Pächter verpflichtet, gegenüber der Jagdgenossenschaft den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse in geeigneter Form zu führen.
- 3) Der Verpächter kann den Pachtvertrag kündigen, wenn der Pächter den bestätigten oder festgesetzten Drei-Jahres-Abschuss-Plan für Rehwild insgesamt oder in der Weise nicht erfüllt, dass er das jährliche Abschussoll des dreijährigen Abschussplanes zweimal um mehr als 20 % unterschreitet.

§ 9 Kündigung

- 1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292, 293 des Strafgesetzbuches oder gemäß 38 Abs. 1 Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder schwer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

- c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtgeldes oder der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens mehr als drei Monate in Verzug ist.
- 2) Die fristlose Kündigung kann vom Verpächter nur innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.

§ 10 Tod des Jagdpächters

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt das Jagdpachtverhältnis mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist. Vom Tod des Pächters an bis zur Beendigung des Jagdpachtverhältnisses gilt Art. 20 des Bayerischen Jagdgesetzes.

§ 11 Vertragsbestand für Mitpächter

Der Vertrag bleibt im Fall des Todes eines Mitpächters oder, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, im Übrigen bestehen. Das gilt nicht, soweit der Vertrag infolge des Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird. Kann einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zugemutet werden, steht ihm ein Kündigungsrecht mit Ablauf des Jagdjahres zu. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes schriftlich erfolgen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Ferner wird vereinbart:

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum:

Verpächter:

Pächter:

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden. Beanstandungen werden – nicht – laut Anlage – erhoben.

Ort, Datum:

LANDRATSAMT COBURG
